

Sitzung: 10.11.2009 Bau- und Umweltausschuss
TOP: 2 Bebauungsplan "Wohnen am Hopfenweg, zweiter Teilbereich";
Anregungen

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB fand im Zeitraum vom 22.09.2009 bis zum 22.10.2009 statt. Dabei wurden weder Anregungen noch Einwände gegen die Planung vorgebracht.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum von 4 Wochen bis zum 22.10.2009 statt. Insgesamt wurden 13 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Staatl. Bauamt Landshut vom 24.09.2009
- Fachgebiet Naturschutz im Landratsamt vom 13.10.2009

2. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

2.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 13.10.2009

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des kommunalen Abfallrechts

Von Seiten des kommunalen Abfallrechts wird auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen und vorgeschlagen, unter Punkt 5. „Textliche Hinweise“/5.4 „Müllbeseitigung“ folgende Änderung vorzunehmen:

„Die Bewohner des Baugebiets müssen ihre im Landkreis Kelheim zulässigen Abfallbehältnisse und die anfallenden Abfälle darin beim nächsten anfahrbaren Sammelplatz zur Abholung bereitstellen. Diese Pflicht erlischt erst, wenn durch eine Erweiterung des Baugebietes eine ausreichende Wende- oder Durchfahrtsmöglichkeit für die Abfallentsorgung geschaffen wird.“

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Im Bebauungsplan wird folgender Text unter Punkt 5.4 Textliche Hinweise geändert:

„Die Bewohner des Baugebiets müssen ihre im Landkreis Kelheim zulässigen Abfallbehältnisse und die anfallenden Abfälle darin beim nächsten anfahrbaren Sammelplatz zur Abholung bereitstellen. Diese Pflicht erlischt erst, wenn durch eine Erweiterung des Baugebietes eine ausreichende Wende- oder Durchfahrtsmöglichkeit für die Abfallentsorgung geschaffen wird.“

Belange des Städtebaus und der Gesundheitsabteilung

Aus deren Sicht wird ebenfalls auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 Bau GB verwiesen. Es besteht keine Veranlassung für eine geänderte Beurteilung.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Mainburg verweist gleichzeitig auf die Beschlussfassung zum Vorentwurf vom 08.09.2009. Hier wurden soweit als möglich die Anregungen des Landratsamtes berücksichtigt. Ergänzende Aussagen liegen nicht vor. Der neuerliche Planungsentwurf bleibt wie vorliegend bestehen.

2.2 Schreiben der Energienetze Bayern, Pfaffenhofen vom 06.10.2009

Das Planungsgebiet kann durch eine Erweiterung des Versorgungsnetzes in der Straße „Am Hang“ mit Erdgas versorgt werden. Wir bitten Sie, bei der Erschließungsplanung eine Trasse für die Leitungsverlegung zu berücksichtigen.

Für unsere Projektabwicklung ist unsere Betriebsstelle Abensberg, Tel.09443/9193-0, zuständig. Zur Festlegung der Details schlagen wir einen Ortstermin mit allen Versorgungsträgern rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten vor.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Im Bebauungsplan wird folgender Text unter Punkt 1.9 technische Infrastruktur erweitert:

Im Text wird unter Versorgungsleitungen auch das Erdgas aufgeführt.

2.3. Schreiben Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 06.10.2009

Zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nahmen wir mit Schreiben vom 01.09.2009 Stellung. Die darin enthaltenen Ausführungen bitten wir weiterhin zu beachten. Ergänzende Aussagen sind nicht veranlasst.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Mainburg verweist gleichzeitig auf die Beschlussfassung zum Vorentwurf vom 08.09.2009. Hier wurden soweit als möglich die Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt. Ergänzende Aussagen liegen nicht vor. Der neuerliche Planungsentwurf bleibt wie vorliegend bestehen.

StR Schönhuber war bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.